D 7465

Zeitschrift für das gesamte
KREDITWESEN

75. Jahrgang · 1. September 2022

17-2022

Digitaler Sonderdruck

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

NACHHALTIGKEIT

BARGELD

GELDPOLITIK

Die ökonomische Sichtweise des RTF-Leitfadens: Operative Resilienz

Nadine Georgiou / Gina Sobczynski

Foto: Adobe Stock/Maxim Chuev

Nadine Georgiou / Gina Sobczynski

Die **ökonomische Sichtweise** des RTF-Leitfadens: **Operative Resilienz**

Mit der Veröffentlichung des neuen Risikotragfähigkeitsleitfaden der deutschen Bankenaufsicht am 24. Mai 2018 stehen die Bankinstitute vor der Einführung zweier sich ergänzender Risikosteuerungskreise. Die kombinierte Betrachtung aus periodischer Mehrjahresplanung (normative Perspektive) und Bemessung über die Totalperiode des Bankinstituts (ökonomische Perspektive) ermöglicht die Gesamtsicht auf die Widerstandskraft eines Instituts.[1] Wesentliche Risiken, welche in der Risikotragfähigkeitskonzeption (RTF-Konzeption) mit Eigenmitteln zu unterlegen sind, bekommen durch die ökonomische Perspektive eine neue Bedeutung.

In der periodischen Sichtweise häufig als unwesentlich eingestufte Risiken wie das Beteiligungs-, Cyber- und Nachhaltigkeitsrisiko erhalten nun eine Wesentlichkeitseinstufung. Im Rahmen einer repräsentativen, anonymisierten Online-Umfrage unter Risikomanagementexperten in Deutschland thematisiert der folgende Beitrag die zu messenden wesentlichen Risiken in der normativen und ökonomischen Risikotragfähigkeitssichtweise sowie diskutiert die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf die nachhaltige Ertragskraft eines Bankinstituts.

Anforderungen an neue Risikotragfähigkeitssichtweisen

Die deutsche Bankenaufsicht beabsichtigt mit dem neuen Risikotragfähigkeitsleitfaden eine angemessene Kapitalausstattung in den Banken zu erzielen.[2] Die normative Sichtweise dient der Fortführung des Bankinstituts. Unter Einhaltung der aufsichtlichen Kapitalaufschläge gemäß den rechtlichen Anforderungen der Eigenmittelverordnung (CRR)[3] und des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) soll eine Risikosteuerung und Kapitalplanung auf Jahresbasis erfüllt werden. Die Aufsicht erwartet einen mindestens dreijährigen Zeithorizont der Risikomessung und angemessenen Kapitalausstattung. Das Neugeschäft ist in die normative Perspektive einzubeziehen. Dabei werden sowohl ein Plan- beziehungsweise Basisszenario als auch ein adverses Szenario simuliert.[4] Beim adversen Szenario dürfen die Eigenkapitalquoten auf die Anforderungen aus Säule I und Säule II von Basel III absinken. Eine Erfüllung von Kapitalpuffern und Empfehlungen ist im adversen Szenario somit nicht einzuhalten.[5]

In der ökonomischen Sichtweise steht die langfristige Erhaltung der Unternehmenssubstanz im Vordergrund. Sie dient der Sicherstellung des Gläubigerschutzes. Der RTF-Leitfaden gibt folgende Ausgestaltungsmerkmale für die ökonomische Ermittlung der Risikotragfähigkeit vor:

– RTF-Ermittlung über die Höhe der wesentlichen Risiken erfolgt auf einem einheitlichen zwölfmonatigen Horizont.[6]

– Erwartete Verluste sind entweder als Abzugsposition vom Risikodeckungspotenzial (RDP) oder als Risikowert aus erwarteten und unerwarteten Verlusten zu berücksichtigen.[7]

– Die Verbarwertung der Vermögensseite eines Bankinstituts ist risikolos zu ermitteln. Eine Verwendung der Spread-gewichteten Abzinsungskurve der Assetklasse des Bankinstituts ist möglich.[8]

– Ertragsbestandteile, welche auf geplantem Neugeschäft beruhen, dürfen nicht in die RTF-Ermittlung einbezogen werden.[9]

Das ökonomische RDP ergibt sich hierbei aus einer barwertigen Ermittlung des Substanzwertes des Unternehmens abzüglich der Risiko- und Korrekturpositionen. Einen Großteil dieser Korrekturposten bilden die Verwaltungskosten des

Abbildung 1: Aufsichtliche Anforderungen an die normative und ökonomische RTF-Perspektive

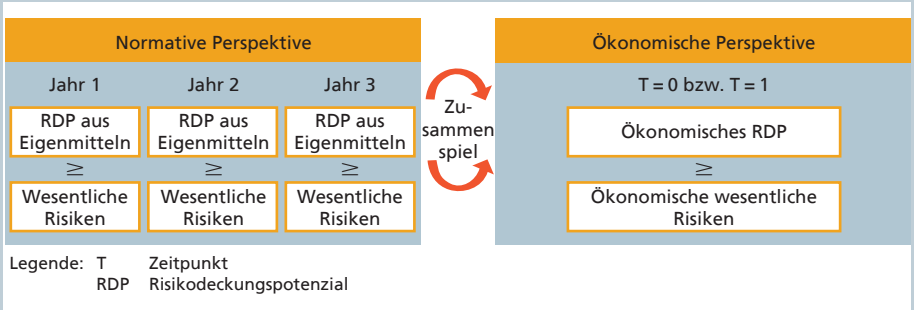

Quelle: N. Georgiou, G. Sobczynski

Bankinstituts, stille Lasten gemäß dem aufsichtlichen Meldewesen, Pensionsansprüche und die erwarteten Risikokosten.[10)]

Des Weiteren fordert der RTF-Leitfaden die Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den wesentlichen Risiken der ökonomischen und normativen Perspektive.[11)] Welche konkreten Risiken nun in die RTF-Konzeption einzubeziehen sind, hängt jedoch vom Geschäftsmodell des Bankinstituts ab.[12)]

Wesentliche Risikoarten der Risikotragfähigkeitsermittlung

Der Einbezug der wesentlichen Risiken zur RTF-Ermittlung erfolgt über die im Bankinstitut mindestens jährlich durchzuführende Risikoinventur. [13)] Diese Anforderung entstammt dem AT 2.2 der MaRisk.[14)] Alle wesentlichen quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Risiken werden identifiziert und in die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse des Bankinstituts eingebunden. Wesentliche Risiken sind insbesondere solche Risiken, welche die Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage negativ beeinflussen können.[15)] Demnach wird der Begriff Risiko im Allgemeinen als negative Veränderung vom erwarteten Wert bezeichnet.[16)] Sofern das ermittelte Ergebnis der Risikoquantifizierung einen intern festgelegten Risikoschwellenwert (zum Beispiel 5 Prozent des haftenden Eigenkapitals) überschritten hat, ist die Wesentlichkeit des Risikos belegt und das ermittelte Risiko in die Risikotragfähigkeitsermittlung einzubeziehen. Zur Erfüllung der aufsichtlichen Anforderungen an die RTF sind wesentliche Risiken mit RDP zu unterlegen.[17)]

Gemäß der deutschen Bankenaufsicht sind die folgenden Hauptrisikoarten in die Risikotragfähigkeitskonzeption zu erfassen[18)]: Marktpreisrisiken, Adressenrisiken, Liquiditätsrisiken und Operationelle Risiken.

Darüber hinaus gibt es die Kategorie der „Sonstigen Risiken“, welche sich fachlich nicht in die oben genannten Risikoarten einordnen lässt. Insbesondere die Bedeutung der sonstigen Risiken gilt es in der neuen Risikotragfähigkeitskonzeption zu beleuchten.

Das Beteiligungsrisiko als Unterkategorie der „Sonstigen Risiken“ gewinnt mit den neuen aufsichtlichen Anforderungen insbesondere durch die ökonomische Betrachtung der Totalperiode an Bedeutung. Im Allgemeinen wird das Beteiligungsrisiko als negative Veränderung der Werthaltigkeit der Beteiligung und der damit einhergehenden Ertragskraft für das an dem Unternehmen beteiligte Bankinstitut gemessen. In der normativen Sichtweise wird eine Planung des Bankinstituts von mindestens drei Jahren gefordert. Die Beteiligungsunternehmen stellen für diesen mittelfristigen Zeitraum ebenfalls eine Mehrjahresplanung auf, sodass die beteiligten Bankinstitute die Ertragsplanung der Beteiligungen in ihre Mehrjahresplanung einbeziehen können.

Das Risikoausmaß in der normativen RTF-Perspektive wird häufig unwesentlicher Natur sein, da die Werthaltigkeit der Beteiligung über die drei zukünftigen Planungsjahre bestimmt wird. Bei einer Betrachtung der Totalperiode ist auch die Ertragslage der Beteiligung einer hohen Unsicherheit über das Marktumfeld und die Geschäftssituation sowie -entwicklung ausgesetzt, wodurch das Risiko einer abnehmenden Wertentwicklung der Beteiligung zu befürchten ist und in der ökonomischen Risikotragfähigkeit des Bankinstituts häufiger das Kriterium wesentliches Risiko erhält.

Eine Risikoart der „Sonstigen Risiken“, welche insbesondere in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, ist das „Nachhaltigkeitsrisiko“. Mit der Veröffentlichung des „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ der BaFin in 2019 formulierte die deutsche Bankenaufsicht erstmalig ihre Erwartungshaltung in Bezug auf ESG-Risiken[19)] in Kreditinstituten.[20)] Nachhaltigkeitsrisiken beschreiben dabei die Gefahr einer negativen Wertentwicklung auf Geschäftsaktivitäten, welche von den Faktoren Umwelt, Soziales und Governance negativ beeinflusst werden.[21)] Hervorzuheben ist hierbei, dass eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken als eine separate Risikoart nicht ausreichend ist. Nachhaltigkeitsrisiken wirken sich auf die Marktpreisrisiken, Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken aus.[22)] Der Begriff „Nachhaltigkeit“ ist über mehrere Generationen zu betrachten, weshalb die Wirkung von Nachhaltigkeit mit einer hohen Unsicherheit in der Gesamtbanksteuerung behaftet ist.[23)]

Cyberrisiken, welche mit der Digitalisierung vermehrt in den Fokus der Aufsicht

Dr. Nadine Georgiou

Assistenz-Professorin, Financial Accounting, Universität Innsbruck

Gina Sobczynski

Externe Doktorandin, TU Dortmund

Um die Widerstandsfähigkeit der Banken zu stärken, hat die Aufsicht im Jahr 2018 einen neuen Risikotragfähigkeitsleitfaden, kurz RTF-Leitfaden, veröffentlicht. Da nun zusätzlich die ökonomische Perspektive durch die Bemessung über die Totalperiode des bankinstituts erhalten nun zuvor oft als unwesentlich eingestufte Risiken wie beispielsweise das Cyber- und Nachhaltigkeitsrisiko eine Wesentlichkeitseinstufung. Der vorliegende Beitrag wertet Umfrageergebnisse dazu aus und diskutiert die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen. Ein doch recht überraschendes Ergebnis ist, dass das Thema Cyberrisiken sowohl in der normativen als auch ökonomischen Sichtweise von den Banken noch unzureichend adressiert wird. Die ebenfalls wichtigen Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach in der normativen RTF nur von den Sparkassen als wesentliches Risiko wahrgenommen. Für die Genossenschaftsbanken bestehe hier noch Handlungsbedarf. (Red.)

Abbildung 2: Rangordnung der wesentlichen ökonomischen und normativen Risiken (in Prozent)

Wesentliche Risikoart	Ökonomische Risikotragfähigkeit	Normative Risikotragfähigkeit
Zinsänderungsrisiko	16,41	17,15
Adressenausfallrisiko	15,32	16,18
Spreadrisiko	15,10	14,98
Beteiligungsrisiko	8,97	2,50
Geschäftsrisiko	6,78	7,97
Cyberrisiko	2,41	2,17
Nachhaltigkeitsrisiko	1,09	0,72

Quelle: N. Georgiou, G. Sobczynski

treten, stellen eine Unterkategorie des „Operationellen Risikos" dar. Mit dem Begriff „Cyberrisiko", sind Risiken gemeint, welche zu Schäden an der IT-Struktur eines Bankinstituts führen und somit negative Einflüsse auf Geschäftsabläufe und eine negative Entwicklung des Geschäftsergebnisses zur Folge haben. Der Begriff geht von Schäden an der IT-Struktur über Datendiebstahl bis zu Datenverfälschung.[24] Ähnlich wie bei den Nachhaltigkeitsrisiken handelt es sich bei den Cyberrisiken um risikoartenübergreifende Risiken.

Herausforderung für Banken durch technologischen Wandel

IT-Risiken, zu denen auch die Cyberrisiken zählen, sind schwer zu prognostizieren, haben jedoch ein hohes Risikopotenzial, welches sich nicht nur in technischen und finanziellen, sondern auch in Reputationsschäden des Bankinstituts widerspiegelt. Insbesondere der technologische Wandel und der Wettbewerbsdruck nach neuen Produktlösungen stellt Banken im Digitalisierungszeitalter vor die Herausforderungen des Eingehens von Cyberrisiken. Um diesem Wandel und der erhöhten Risikogefahr durch Cyberattacken zu begegnen, ist die Implementierung des Cyberrisikos in den Risikosteuerungsprozess notwendig.[25]

Ein weiteres Ausgestaltungsmerkmal der ökonomischen Perspektive ist der fehlende Einbezug des Neugeschäfts. Es wird nur das zum Stichtag vertraglich abgeschlossene Geschäft des Bankinstituts berücksichtigt.[26] Dieser Ansatz stößt bei den Instituten auf Kritik, wie aus der Stellungnahme der deutschen Kreditwirtschaft zum aufsichtlichen Diskussionspapier hervorgeht.[27] Aus methodischer Sicht stellt sich die Frage, ob die Verzahnung der beiden Sichtweisen sogar erst vollständig möglich ist, wenn beide Perspektiven den Einbezug des Neugeschäfts zulassen.[28] Auf diese Fragestellungen wird später detailliert eingegangen.

Die am 1. Dezember 2020 veröffentlichte Umfrage entspricht dem Umfragedesign eines quantitativen Fragebogens, in welchem 1392 Kreditinstitute, Beratungsunternehmen im Bankenumfeld und Verbände der Kreditinstitute per Mail angeschrieben wurden. Bei einer Anzahl von 1501 in Deutschland ansässigen Bankinstituten wurde die Umfrage demnach an circa 90 Prozent der Banken adressiert.[29] Beratungsunternehmen wurden dem Adressatenkreis hinzugefügt, da sie die Banken bei der Best-Practice-Umsetzung unterstützen. Bankenverbände wurden ebenfalls einbezogen, da sie als Bindeglied zwischen aufsichtlichen Anforderungen und Institutsinteressen fungieren.

Die Online-Umfrage war bis zum 22. Dezember 2020 freigeschaltet. Von den 109 Umfrageteilnehmern haben 84 Teilnehmer die Umfrage vollständig ausgefüllt. Die Rücklaufquote der Teilnehmer, welche die Umfrage abgeschlossen haben, liegt bei circa 6 Prozent und ist demnach repräsentativ.[30]

Der Anteil der Umfrageteilnehmer aus den Bankinstituten ist mit 82 Prozent am höchsten. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Geschäftsmodelle der Bankinstitute spiegelt sich nicht nur in den Finanzberichten wider, sondern auch in der Risikomessung und -steuerung der Banken. Die Stichprobe wurde dahingehend neben einer Einteilung nach Bilanzsummen auch nach Bankenarten geclustert. Sparkassen bilden in der Stichprobe mit 33 Prozent die größte Gruppierung. Die nächste Gruppe sind die Bausparkassen mit einem Anteil von 19 Prozent, gefolgt von den Genossenschaftsbanken (18 Prozent) und den privaten Banken (12 Prozent). Die übrigen 18 Prozent bestehen aus Beratungsunternehmen und Verbänden. Die Berufserfahrung der Umfrageteilnehmer im Bereich des Risikomanagements liegt bei circa 60,2 Prozent über acht Jahren. Bei den Teilnehmern mit weniger als acht Jahren Berufserfahrung waren 7,2 Prozent seit bis zu 3 Jahren, 13,3 Prozent von 3 bis 5 Jahren und 19,3 Prozent seit 5 bis 8 Jahren im Bereich Risikomanagement tätig.

Risikoarten der normativen und ökonomischen RTF-Sicht

Im Rahmen der vorliegenden anonymisierten Online-Umfrage wurden die Banken nach den wesentlichen Risiken im Rahmen der normativen und ökonomischen RTF befragt. Die Untersuchung nach Bankgruppen zeigt in der ökonomischen und normativen Sicht eine Konzentration auf die beiden Hauptrisikoarten „Marktpreisrisiko" und „Adressenausfallrisiko". Insbesondere die folgenden Unterrisikoarten sind von den Risikomanagementexperten häufig als wesentlich genannt worden (in Prozent gemessen über alle Bankengruppen, Verbände und Beratungsgesellschaften): „Zinsänderungsrisiko", „Spread- und Adressenausfallrisiko", „Beteiligungsrisiko", „Geschäftsrisiko", „Cyberrisiko" sowie „Nachhaltigkeitsrisiko".

In der nachfolgenden Erläuterung wird auf das Zinsänderungs-, Spread- und Adressenausfallrisiko nicht näher eingegangen, da diese die klassischen Risikotreiber in der RTF von Banken widerspiegeln. Die

am häufigsten als wesentlich beschriebenen Unterrisikoarten stimmen in der ökonomischen und normativen Wesentlichkeitseinstufung weitestgehend überein. Eine Ausnahme stellt hierbei das Geschäftsrisiko dar, das in der normativen Perspektive häufiger als das Beteiligungsrisiko genannt wird.

Beteiligungen mit weitreichendem Risikogehalt

Das Risiko aus den Beteiligungen ist über die Totalperiode der ökonomischen Sichtweise betrachtet mit einem weitreichenderen Risikogehalt behaftet als in der normativen Perspektive (siehe Abbildung 3). Insbesondere bei den Sparkassen und genossenschaftlichen Banken ist in der ökonomischen RTF von einer häufigeren Wesentlichkeit des Beteiligungsrisikos gegenüber der normativen Sicht auszugehen. Die Bilanzstruktur der Sparkassen und genossenschaftlichen Banken weist eine Reihe an strategischen, funktionalen und gruppenweiten Geschäftsverknüpfungen auf, welche im Rahmen der Totalperiode ein erhöhtes Risikogehalt gemessen an Eintrittswahrscheinlichkeit und Ertragseinbußen beziehungsweise Kostenbeteiligungen verursachen. Ähnliches gilt für die privaten Banken, welche zahlreiche strategische und kapitalbildende Gesellschaften anteilig halten.

In der normativen Sicht stellen die Bausparkassen eine Besonderheit dar – hier wird das Risiko aus Beteiligungen nicht wahrgenommen. In der ökonomischen Sicht wird dagegen das Risiko einer unerwarteten negativen Unternehmensentwicklung höher eingestuft, da es mit einem hohen Maß an Unsicherheit über die Markt- und Bewertungslage der Beteiligung über die Totalperiode des Bankinstituts verbunden ist.

Die Verbände und Beratungsgesellschaften schätzen die häufigere Wesentlichkeit des Beteiligungsrisikos in der ökonomischen Sicht ebenso wie die Banken ein. Verbandsseitig wird die Wesentlichkeit des Beteiligungsrisikos normativ sogar negiert.

Einstufung des Cyberrisikos überrascht

Das Geschäftsrisiko wird von den privaten Banken sowie Bausparkassen wesentlich häufiger als wesentliches Risiko in beiden RTF-Perspektiven eingestuft. Demnach ist das Nichterreichen von strategisch definierten Zielgrößen als ein erhöhtes Risiko der beiden Bankarten zu verzeichnen. Über das Modell des Bausparens mit einer Ansparphase und einer anschließenden Darlehensauszahlungsphase müssen Bausparkassen bei ihrer Geschäftspolitik wettbewerbsfähige Konditionen im Vergleich zu den anderen Banken erzielen. Durch die Wahlmöglichkeit der Kunden haben Bausparkassen im aktuellen Niedrigzinsumfeld eine schwindende Aktivseite und ein hohes Kreditersatzgeschäft, welches über die Totalperiode zu Geschäftsrisiken in wesentlicher Höhe führen kann. Geschäftsrisiken werden in den Sparkassen und genossenschaftlichen Banken nicht so häufig als wesentlich eingestuft. Die Gründe hierfür liegen in den Grundsätzen der Sparkasse als Geld- und Kreditversorger der Bevölkerung begründet. Bei den genossenschaftlichen Banken liegt die Wesentlichkeitseinstufung des Geschäftsrisikos ähnlich niedrig wie bei den Sparkassen, da auch diese dem Leitgedanken der Unterstützung der Bevölkerung beziehungsweise genossenschaftlichen Mitgliedern folgen.

Im Vergleich zu den Verbänden (8,70 Prozent) betrachten die Beratungsunternehmen das Unternehmensrisiko seltener (3,33 Prozent) als eine wichtige Risikoart nach der ökonomischen Sichtweise. Dies könnte aus dem Optimismus der Beratungsgesellschaften in die Überlebensfähigkeit des Bankensektors sowie in die Rettungsschirme der Banken im Falle von Schieflagen[31)] resultieren.

Überraschend ist die Einstufung des Cyberrisikos, welches sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen RTF-Sicht nur von den Sparkassen und privaten Banken als wesentliches Risiko identifiziert worden ist. Beide Bankarten sehen sich mit der Bedeutung von Cyberrisiken und deren Auswirkungen auf das operative Geschäft eines Bankinstituts verstärkt konfrontiert. Nichtsdestotrotz werden Cyberrisiken in Sparkassen seltener als wesentlich eingestuft als in Privatbanken, was auf den eigenen IT-Dienstleister zurückzuführen sein könnte.[32)]

Aus Sicht der Bankenverbänden und der Beratungsunternehmen werden Cyberrisiken als eine nicht vernachlässigbare Unterrisikoart für die ökonomische RTF erachtet (Verbände: 5,00 Prozent; Beratungsunternehmen: 4,35 Prozent). Bei den Verbänden ist in der normativen Sicht sogar eine Hinzunahme des Cyberrisikos (6,67 Prozent) zu registrieren.

Abbildung 3: Wesentliche Risiken nach Banken in der normativen und ökonomischen RTF (in Prozent)

Wesentliche Risikoart	Ökonomische Risikotragfähigkeit				Normative Risikotragfähigkeit			
Bankenart	Bausparkasse	Sparkasse	Genossenschaftsbank	Private Bank	Bausparkasse	Sparkasse	Genossenschaftsbank	Private Bank
Beteiligungsrisiko	2,44	10,23	16,67	8,06	0,00	3,13	5,66	1,89
Geschäftsrisiko	13,41	4,55	1,85	11,29	13,70	5,00	3,77	11,32
Cyberrisiko	0,00	2,27	0,00	4,84	0,00	2,50	0,00	3,77
Nachhaltigkeitsrisiko	0,00%	1,70%	0,00%	1,61%	0,00%	1,25%	0,00%	0,00%

Quelle: N. Georgiou, G. Sobczynski

Nachhaltigkeitsrisiken nehmen bei der Frage nach den wesentlichen Risikoarten in der ökonomischen Perspektive bei den Sparkassen und privaten Banken einen leicht höheren Rang als in der normativen Perspektive ein. Aufgrund des längerfristigen Charakters der Wirkungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten wird das Risiko in der periodischen 12-Monats-Risikosicht als vermehrt unwesentlich eingeschätzt. Auffällig ist jedoch, dass in der normativen Perspektive die Wesentlichkeitsannahme des Nachhaltigkeitsrisikos lediglich bei den Sparkassen vorliegt. Die Beratungsunternehmen sehen das Thema „Nachhaltigkeitsrisiko" gleichgewichtet in beiden Perspektiven vorhanden – die Verbände hingegen sind sich dieses Themas zum Zeitpunkt der Befragung nicht bewusst. Hier sind einige Sparkassen und private Banken bereits in die Vorreiterrolle getreten. Insbesondere in der ökonomischen Betrachtung über die Totalperiode der Geschäftsaktivität von Bankinstituten kann das nachhaltige Handeln von Kreditinstituten ein Gamechanger werden.

Einbezug des Neugeschäfts in die ökonomische RTF-Ermittlung

In der Bankenpraxis ist der Einbezug des Neugeschäfts in die ökonomische RTF-Perspektive ein vielfach diskutiertes Thema. Gemäß RTF-Leitfaden der deutschen Bankenaufsicht wird der Einbezug des Neugeschäfts in Analogie zur Ermittlung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch[33] nicht gestattet. Die Betrachtung ist statisch und bezieht sich auf das per Stichtag im Bankinstitut abgeschlossene Geschäft.[34]

Es gibt sowohl Befürworter[35] als auch Kritiker[36] des Neugeschäftseinbezugs. Die Aufnahme des geplanten Neugeschäfts wäre gemäß der Bankenaufsicht nicht hinreichend konservativ, da die Substanz des Unternehmens auch bei einem sehr restriktiven Einbezug des Neugeschäfts gemäß Unternehmensplanung nicht hinreichend sicher ermittelt wird.[37]

Kritiker, wie die Deutsche Kreditwirtschaft als Vertreterin der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände, sprechen sich dagegen für den Einbezug des Neugeschäfts gemäß strategischer Planannahmen aus.[38] Eine zeitraumbezogene Kalkulation, sprich eine Betrachtung der Differenz der Barwerte zu Beginn und zu Ende des Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Entwicklung des Neugeschäfts, erleichtere die Verzahnung der zwei Steuerungskreise. Die ökonomische Risikodeckungsmasse müsse auch über den Zeitraumbezug und der Zinsentwicklung zum Risikopotenzial passen.[39] Die EZB sieht daher den Einbezug der Planungsannahmen aus der normativen Sicht als folgerichtig an. Die sich verändernden Marktgegebenheiten seien über eine stichpunktbezogene Entwicklung der Risikoquantifizierung und des Substanzwertes des Bankinstituts nicht ausreichend berücksichtigt.[40]

Der Einbezug des Neugeschäfts in die ökonomische RTF-Ermittlung liefert über die Bankinstitute sowie Verbände und Beratungsunternehmen ein heterogenes Bild. Die häufigste Zustimmung liegt bei den Bausparkassen vor (43,75 Prozent), wobei sich 25 Prozent der Risikomanagementexperten unsicher über eine Berücksichtigung des Neugeschäfts sind. Sparkassen befürworten zu 32,14 Prozent eine Hinzunahme des geplanten Neugeschäftes (Antwortspektrum „eher wahrscheinlich" bis „ganz sicher"), 21,43 Prozent sind sich jedoch noch unsicher (Antwortmöglichkeit „vielleicht"). Die privaten Banken sprechen sich zu 30 Prozent für den Einbezug des Neugeschäftes aus, wohingegen ebenfalls 30 Prozent noch unentschlossen sind. Die höchste Unschlüssigkeit weisen die genossenschaftlichen Banken auf (46,67 Prozent), 26,67 Prozent würden jedoch den Einbezug des Neugeschäfts befürworten.

Die Verbände stellen eine gesonderte Rolle als Interessenvertretung der Banken und Umsetzungsbegleiter der Aufsicht dar. 50 Prozent der Verbandsexperten würden den Einbezug des Neugeschäfts in die ökonomische RTF-Sicht befürworten, während kein Verband den Einbezug ablehnt. 63,64 Prozent der Beratungsunternehmen würden ebenfalls die Betrachtung des Neugeschäfts in die ökonomische RTF-Ermittlung präferieren.

Bilanzstruktur entscheidend

Das Ziel der Online-Umfrage war die Erlangung eines Meinungsbildes zu den einzubeziehenden wesentlichen Risiken auf normativer und ökonomischer RTF-Perspektive sowie zu der möglichen Neugeschäftsannahme in der ökonomischen Perspektive.

Festzuhalten ist, dass die Risiken der normativen und ökonomischen RTF-Sicht zum Einbezug als wesentliche Risikoart in beiden Perspektiven ähnlich aufgestellt sind. Die Besonderheiten der Bilanzstruktur eines Hauses sind für die Ermittlungen der wesentlichen Risiken in der Risikoinventur entscheidend. Dies betrifft insbesondere das Beteiligungs- und Geschäftsrisiko. Das Thema „Cyberrisiko" wird in den Banken sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Sichtweise noch unzureichend adressiert. Nachhaltigkeitsrisiken werden ausschließlich von Sparkassen und privaten Banken nur in der ökonomischen Risikotragfähigkeit berücksichtigt. In der normativen RTF wird das Nachhaltigkeitsrisiko nur von den Sparkassen als wesentliches Risiko wahrgenommen. Die genossenschaftlichen Banken und Bausparkassen werden sich mit dem Nachhaltigkeitsrisiko noch auseinandersetzen müssen – nicht nur einzeln, sondern insbesondere risikoartenübergreifend. Die für dieses Jahr adressierte 7. MaRisk-Novelle wird den Einbezug des Nachhaltigkeitsrisikos in die RTF nochmals dezidiert einfordern.[41]

Des Weiteren wurde in dem vorliegenden Artikel der Einbezug des Neugeschäfts in die ökonomische Perspektive erfragt. Während die Banken sich derzeit mit der Umsetzung der feststehenden, aufsichtlichen RTF-Anforderungen beschäftigen, zeigen sich insbesondere bei den Verbänden und Beratungsunternehmen Präferenzen für den Einbezug des Neugeschäfts in die RTF. Auf diese Weise könnte eine methodische Konsistenz erreicht werden, die die Verknüpfung der normativen und ökonomischen Sicht-

weise erleichtert und eine Weiterentwicklung des RTF-Leitfadens darstellt.

Mit Hinblick auf die oben genannten Risiken werden die Themen „Beteiligungs"-, „Geschäfts"-, „Nachhaltigkeits"- und „Cyberrisiken" durch den neuen RTF-Leitfaden der Bankenaufsicht einen erhöhten Stellenwert in der RTF erlangen. Dies unterstreichen auch die EZB-Aufsichtsprioritäten für 2022 bis 2024, in welchen sich Klima- und Cyberrisiken zu wesentlichen Risikodimensionen in der Bankenlandschaft abzeichnen.[42] Auch aus ökonomischer Sicht werden diese Risiken vermehrt Einzug in die RTF erhalten. Darüber hinaus könnten der Einbezug des Neugeschäfts und eine zeitraumorientierte Betrachtung die finanzielle Nachhaltigkeit näher in den Fokus rücken.[43]

Fußnoten

1) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank (2018), Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP") – Neuausrichtung. RTF-Leitfaden, S. 8, Tz. 21.
2) Vgl. Herrmann, S./Rinck, T./Weiland, C. (2019), Steuerung der Risikotragfähigkeit bei regionalen Instituten, in: BankPraktiker, 10/2019, S. 282–286. S. 284 sowie Boka, N./Rüder, A. (2019), Kapitalplanung unter Beachtung des neuen RTF-Leitfadens, in: BankPraktiker, 12/2019, S. 338–343, S. 338.
3) Die CRR (Capital Requirements Regulation) richtet sich an die beaufsichtigten Kreditinstitute innerhalb der EU und enthält die quantitativen Anforderungen an die Eigenkapitalanforderungen, Großkreditgrenzen, Liquiditätspflichten und Berichtspflichten. Vgl. Europäisches Parlament und Rat (2013), VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013. CRR, Artikel 1, 2.
4) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank (2018), Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP") – Neuausrichtung. RTF-Leitfaden, S. 9–11, Tz. 28–29, 31–33.
5) Vgl. Tadajewski, M. (2018), Neufassung des RTF-Leitfadens – Normative Perspektive, Bonn, S. 12.
6) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank (2018), Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP") – Neuausrichtung. RTF-Leitfaden, S. 16, Tz. 50.
7) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank (2018), Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP") – Neuausrichtung. RTF-Leitfaden, S. 14, Tz. 44.
8) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank (2018), Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP") – Neuausrichtung. RTF-Leitfaden, S. 14, Tz. 45.
9) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank (2018), Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP") – Neuausrichtung. RTF-Leitfaden, S. 13, Tz. 42.
10) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank (2018), Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP") – Neuausrichtung. RTF-Leitfaden, S. 13f., Tz. 40–45.
11) Vgl. Tadajewski, M. (2018), Neufassung des RTF-Leitfadens – Normative Perspektive, Bonn, S. 10, 13.
12) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2017), Rundschreiben 09/2017 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, MaRisk AT 2.2 Tz. 1.
13) Vgl. Kreutz-Peil, A. (2020), Risikoinventur und Verwundbarkeitsanalyse, in: Die Bank, Vol. 2020, S. 50–53. S. 53.
14) Vgl. Hannemann, R./Schneider, A. (2011), Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Kommentar unter Berücksichtigung der Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV), 3. Aufl., Stuttgart.
15) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2017), Rundschreiben 09/2017 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, AT 2.2 Tz. 1, 2.
16) Vgl. Paetzmann, K. (2008), Corporate governance, Zugl.: Hamburg, Helmut-Schmidt-Univ., veränd. Habil.-Schr., 2007, Berlin, Heidelberg, S. 54.
17) Vgl. Bock, M. A./Quick, M. (2014), Die Risikoinventur gemäß MaRisk, in: Die Bank, Vol. 2014, S. 28–34, S. 28.
18) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2021a), Rundschreiben 10/2021 (BA) Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk. MaRisk, AT 2.2, S. 8.
19) ESG-Risiken im Sinne des Merkblatts sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social and Governance). Siehe auch Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019), Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, S. 13.
20) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019a), Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.
21) Vgl. Deka-Gruppe (2021), Konzernlagebericht 2020 – Risikobericht, Frankfurt, S. 65.
22) Vgl. Grabau, M./Voit, J. (2021), Integration von Nachhaltigkeitsrisiken – eine methodische Betrachtung, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Vol. 18/2021, S. 944–949.
23) Vgl. Betz, C. (2022), Nachhaltigkeit als Treiber der Transformation im Bankensektor, in: bank und markt, Vol. 1/2022, S. 35–38.
24) Vgl. Hufeld, F. (2015), Cyberrisiken – ein Thema für deutsche Banken?, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Vol. 18/2015, S. 865–868.
25) Vgl. Podebrad, I. (2020), BaFinPerspektiven. Cybersicherheit, Lösungen für Probleme, die es noch gar nicht gibt, 1. Aufl., Bonn, Frankfurt, S. 43–44.
26) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank (2018), Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP") – Neuausrichtung. RTF-Leitfaden, S. 13, Tz. 42.
27) Vgl. Die Deutsche Kreditwirtschaft (2017), Stellungnahme – Diskussionspapier zur Neuausrichtung des Risikotragfähigkeitsleitfadens vom 17.10.20217, S. 14, Tz. 44.
28) Siehe auch Reuse, S. (2018), Der neue Risikotragfähigkeit-Leitfaden der nationalen Aufsicht. Erste Würdigungen und Handlungsimplikationen auf Basis der Veröffentlichung vom 24.5.2018, https://www.fch-gruppe.de/der-neue-risikotragfaehigkeit-leitfaden-der-nationalen-aufsicht-erste-wuerdigungen-und-handlungsimplikationen-auf-basis-der-veroeffentlichung-vom-24-05-2018/?print=print (28.2.2022).
29) Die Bankinstitute sind über das statistische Datawarehouse der Europäischen Zentralbank im Oktober 2020 zusammengetragen worden. Die Filterung erfolgte nach Kreditinstituten in Deutschland. Als Mailadressen der über 1300 Bankinstituten wurde die allgemeine Pressestelle der Bankinstitute oder die informationsverteilende Stelle der Bank recherchiert.
30) Vgl. Theobald, A. (2017), Praxis Online-Marktforschung, Springer Gabler, Wiesbaden, S. 354.
31) Für nähere Informationen zum europäischen Abwicklungsmechanismus siehe Bundesministerium der Finanzen (2019), Fragen und Antworten zum einheitlichen europäischen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM), https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2014-01-22-srm-faq.html (22.5.2022).
32) Vgl. Finanz Informatik GmbH & Co. KG (2022), Dienstleistungen – Produktion, https://www.f-i.de/Portfolio/Dienstleistungen (19.5.2022).
33) Siehe Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019b), Rundschreiben 06/2019 (BA) – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, S. 3. Der Einbezug des Neugeschäfts wird für die statische Betrachtung des Zinsänderungsbarwertes ausgeschlossen. Die Ermittlung des Zinsänderungsbarwertes erfolgt auf dem Bestandsgeschäft.
34) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank (2018), Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP") – Neuausrichtung. RTF-Leitfaden, S. 13, Tz. 42.
35) Siehe auch Reuse, S. (2018), Der neue Risikotragfähigkeit-Leitfaden der nationalen Aufsicht. Erste Würdigungen und Handlungsimplikationen auf Basis der Veröffentlichung vom 24.5.2018, https://www.fch-gruppe.de/der-neue-risikotragfaehigkeit-leitfaden-der-nationalen-aufsicht-erste-wuerdigungen-und-handlungsimplikationen-auf-basis-der-veroeffentlichung-vom-24-05-2018/?print=print (28.2.2022).
36) Siehe hierzu: Sievi, C./Flesch, H--R. (2018), Rechnungslegung 4.0: Radikale Veränderung ist nötig, in Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Vol. 4/2018, Digitaler Sonderdruck.
37) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank (2018), Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP") – Neuausrichtung. RTF-Leitfaden, S. 13. Tz. 37.
38) Vgl. Die Deutsche Kreditwirtschaft (2017), Stellungnahme – Diskussionspapier zur Neuausrichtung des Risikotragfähigkeitsleitfadens vom 17.10.20217, S. 14, Tz. 44.
39) Vgl. Reuse, S./Zeranski, S. (2019), Kritische methodische Würdigung des neuen RTF-Leitfadens im Kontext der Diskussion um barwertige vs. periodische Gesamtbanksteuerung, in: Buchmüller, Patrik, Igl, Andreas (Hrsg.) (2019), Handbuch ICAAP/ILAAP – Die neuen Vorgaben der Risikotragfähigkeit von EZB und BaFin, Risikomanager, Bank-Verlag GmbH, S. 141–144.
40) Vgl. Europäische Zentralbank (2018), Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP), https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.icaap_guide_201811.de.pdf (11.6.2022), S. 25–27. Siehe auch Reuse. S. /Zeranski, S. (2019), Endnote 39.
41) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2021c), Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – Protokoll zur virtuellen Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 28. Oktober 2021. Protokoll zur virtuellen Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 28. Oktober 2021, https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Fachgremien/MaRisk/marisk_node.html (27.2.2022), S. 9.
42) Vgl. Neisen, M./Büttel, P./Sawahn, W. (2022), Regulatorische Agenda 2022 für Vorstand und Aufsichtsrat, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Vol. 3/2022, Digitaler Sonderdruck.
43) Siehe hierzu: Gleißner, W./Günther, T./Walkshäusl, C. (2022), Financial sustainability: measurement and empirical evidence, in: Journal of Business Economics,Vol. 92, S. 467–516.